

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**Wärmeversorgungsgesellschaft Tett nang mbH**

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Dauer, Geschäftsjahr .	3
§ 1	Firma, Sitz .....	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens .....	3
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....	3
II.	Stammkapital, Geschäftsanteile .....	3
§ 4	Stammkapital, Geschäftsanteile .....	3
III.	Geschäftsführung.....	4
§ 5	Geschäftsführung, Vertretung.....	4
§ 6	Weisungen, Zustimmungsvorbehalte.....	5
IV.	Gesellschafterversammlung .....	7
§ 7	Gesellschafterbeschlüsse.....	7
§ 8	Verfahren bei Gesellschafterversammlungen .....	8
V.	Jahresabschluss, Wirtschaftsplan .....	9
§ 9	Jahresabschluss, Ergebnisverwendung.....	9
§ 10	Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung .....	9
VI.	Verfügungen, Ausscheiden .....	10
§ 11	Verfügungen über Geschäftsanteile.....	10
§ 12	Kündigung .....	12
§ 13	Einziehung von Geschäftsanteilen.....	13
§ 14	Abfindung .....	14
VII.	Schlussbestimmungen .....	15
§ 15	Wettbewerbsverbot.....	15
§ 16	Bekanntmachungen.....	15
§ 17	Auslegung .....	15

## I.

### **Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Dauer, Geschäftsjahr**

#### **§ 1**

##### **Firma, Sitz**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Wärmeversorgungsgesellschaft Tett nang mbH.**

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Tett nang.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind die Erbringung von Energiedienstleistungen und Energieversorgung, einschließlich des Energieliefer-Contracting, für das Wärmenetz der Stadt Tett nang oder für das Gebiet der Gründungsgemeinden der Regionalwerk Bodensee GmbH 6 Co. KG und die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte ausführen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, die in Abs. 1 bezeichneten oder verwandten Geschäftsbereiche zu fördern. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

#### **§ 3**

##### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II.

### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

#### **§ 4**

##### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- 4.2 Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter die folgenden Geschäftsanteile:

<b>Gesellschafter, Sitz</b>	<b>Anzahl der Geschäftsanteile im Nennbetrag von 1,00 EUR</b>	<b>Lfd. Nrn. der Geschäftsanteile</b>
ENGIE Deutschland GmbH, Köln	Euro 18.725	1 bis 18.725
Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, Tettang	Euro 6.275	18.726 bis 25.000

- 4.3 Die Einlagen wurden in voller Höhe eingezahlt.

### **III. Geschäftsführung**

#### **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

- 5.1 Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer haben.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann ferner die gemeinschaftliche Vertretung auf die Vertretung in Vertreterpaare beschränken.
- 5.4 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern generell oder im Einzelfall das Recht erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich selbst oder mit sich selbst als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 5.5 Die vorstehenden Absätze gelten für die Vertretung der Gesellschaft durch ihre Liquidatoren entsprechend.

## § 6

### Weisungen, Zustimmungsvorbehalte

- 6.1 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie den Weisungen und Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 6.2 Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung oder die Eingehung einer Verpflichtung zu diesen Geschäften oder Maßnahmen bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
- a) Auflösung der Gesellschaft;
  - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Erhöhung des Stammkapitals;
  - c) Änderungen des zwischen den Gesellschaftern vereinbarten Konsortialvertrages;
  - d) Aufnahme des Strom- oder Gasvertriebs im Vertriebsgebiet der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG [**Anm.:** *Zu besprechen, ob hierbei das aktuelle Vertriebsgebiet oder das zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Vertriebsgebiet der RWB relevant sein soll.*]
- [Anm.:** *Den Unterpunkt des Termsheets „Abweichungen von Grundsätzen der Zusammenarbeit“ sehen wir als Änderung des Konsortialvertrags, die ohnehin der Zustimmung beider Gesellschafter bedarf. Für die Aufnahme in die Satzung als Vorbehaltsmaßnahme halten wir den Punkt für zu unbestimmt.]*
- 6.3 Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung oder die Eingehung einer Verpflichtung zu diesen Geschäften oder Maßnahmen bedürfen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
- a) Einstellung von Personal, Abschluss von Arbeitsverträgen, Beschäftigung von Arbeitnehmer/Innen, Anstellung von freien Mitarbeitenden;
  - b) Übernahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige [**Anm.:** *Die Änderung des Unternehmensgegenstandes wäre eine Satzungsänderung, die bereits gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.*]
  - c) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen

- d) wesentliche Einschränkungen des Betriebs und die Verfügung (insbesondere Aufgabe, Veräußerung, Verpachtung, Vermietung, Stilllegung oder Belastung) über einen Betrieb oder Betriebszweig
- e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- f) Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
- g) Aufnahme von Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird
- h) Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder von ähnlichen Handlungen, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird
- i) Abschluss und Änderung von sämtlichen Verträgen mit der Stadt Tett nang in Bezug auf die Energielieferung und das Contracting (Projektverträge) **[Anm.: Die Definition des Begriffs der Projektverträge im TermSheet enthält auch die Energielieferverträge mit den Grundstückseigentümerin in Tett nang. Diese Verträge auch dem Gesellschaftervorbehalt zu unterwerfen, scheint uns zu weitreichend.]**
- j) Verträge, einschließlich Dienstleistungsverträge, der Gesellschaft mit Dritten ab einem Vertragswert von [●] € p.a. oder einem Gesamtwert über die für die Gesellschaft verbindliche Laufzeit von mehr als [●] €.
- k) Verträge mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die eine einmalige Leistung oder ein jährliches Leistungsvolumen durch die Gesellschaft von mehr als [●] € vorsehen
- l) Festlegung und Änderung des jährlichen Wirtschaftsplans (Budget), bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie mittelfristiger Wirtschaftsplan (MTP)
- m) Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- und Herstellkosten im Einzelfall [●] € übersteigen
- n) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung, einschließlich der Aufteilung der fachlichen Zuständigkeit der Geschäftsführer (Geschäftsverteilung) für die Geschäftsführung der Gesellschaft;

- o) sämtliche Beschlussgegenstände des § 46 GmbHG
- 6.4 Durch Gesellschafterbeschluss können weitere Geschäfte der Geschäftsführung bestimmt werden, die eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses bedürfen.

#### **IV. Gesellschafterversammlung**

##### **§ 7 Gesellschafterbeschlüsse**

- 7.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden in ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 7.2 Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegen alle sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag (insb. Ziffer III.6.26.2 und 6.3) oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergebenden Gegenstände.
- Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann über den betreffenden Beschlussgegenstand in der darauffolgenden Gesellschafterversammlung erneut abgestimmt werden.
- 7.3 Jeder Geschäftsanteil gewährt eine (1) Stimme.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn unabhängig von der Stimmberechtigung in der Gesellschafterversammlung 100 % (in Worten: einhundert Prozent) aller vorhandenen Stimmen (100 % [in Worten: einhundert Prozent] des Stammkapitals) vertreten sind. Sind weniger als 100 % (in Worten: einhundert Prozent) aller vorhandenen Stimmen vertreten, ist unter Beachtung von Ziffer 8.2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern darauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- 7.5 Eine Beschlussfassung ohne die Einhaltung der für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften ist zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter selbst oder durch einen Vertreter an der Beschlussfassung teilnehmen, ohne einen Widerspruch zu Protokoll zu erklären.

- 7.6 Eine Beschlussfassung kann außerhalb von Gesellschafterversammlungen auch im Umlauf- und/oder Sternverfahren, z.B. schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail oder andere elektronische Medien sowie auch durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien erfolgen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen und sofern sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren oder den beantragten Gesellschafterbeschlüssen einverstanden erklären. Ein Widerspruch gegen das betreffende Verfahren bedarf zumindest der Textform.
- 7.7 Soweit über Gesellschafterbeschlüsse kein notarielles Protokoll errichtet wird, werden alle Beschlüsse der Gesellschafter zu Beweis Zwecken in der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 8.4 oder, bei Beschlüssen außerhalb einer solchen, in einer von der Geschäftsführung zu errichtenden und zu unterzeichnenden besonderen Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und dem Abstimmungsergebnis festgehalten. Den Gesellschaftern ist binnen eines (1) Monats eine Abschrift dieser Niederschrift zuzuleiten. Sofern außerhalb von Gesellschafterversammlungen keine schriftliche Beschlussfassung erfolgt, haben die Gesellschafter das Protokoll bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Die Erstellung und Genehmigung des Protokolls erfolgen nur zu Beweis Zwecken und sind keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit gefasster Beschlüsse.
- 7.8 Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen eines (1) Monats ab Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Der Tag des Protokollzugangs wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet

## **§ 8**

### **Verfahren bei Gesellschafterversammlungen**

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie findet [nach Wahl der Geschäftsführung] am Sitz der Gesellschaft (Tettngang) [] statt, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden erklären.
- 8.2 Die Einberufung erfolgt in Textform. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen dem Tag der Einberufung einerseits sowie dem Tag der Gesellschafterversammlung andererseits muss eine Frist von mindestens zwei (2) Wochen liegen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Tag der Aufgabe bzw. der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- 8.3 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine in einem Anstellungsverhältnis zu dem betreffenden Gesellschafter oder einem mit dem betreffenden Gesellschafter verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) stehende Person, einen anderen Gesellschafter oder einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Gesellschafter ist zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Dritte können an der Versammlung teilnehmen, wenn alle Gesellschafter durch Beschluss ihre Zustimmung dazu erteilen.
- 8.4 Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führen die Gesellschafter abwechselnd. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Den Gesellschaftern ist binnen eines (1) Monats eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

## **V.**

### **Jahresabschluss, Wirtschaftsplan**

#### **§ 9**

#### **Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Jahresüberschuss (anteilig) in dem der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft angemessenen Umfang in die Rücklage einzustellen.
- 9.2 Mit den Stimmen aller Gesellschafter kann beschlossen werden, dass der Jahresüberschuss in Abweichung von der Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital (disquotal) an die Gesellschafter verteilt wird.
- 9.3 Jeder Gesellschafter kann eine Abschlussprüfung, auch wenn eine solche gesetzlich nicht geboten ist, verlangen.
- 9.4 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Bilanzgewinn des laufenden oder des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeschüttet werden.

#### **§ 10**

#### **Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung**

**[Anm.: Die Regelung des § 10 könnte auch in den Konsortialvertrag oder die Geschäftsordnung ausgegliedert werden.]**

- 10.1 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und für die drei (3) auf das aktuelle Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahre eine Mittelfristplanung auf. Der Wirtschaftsplan und die Mittelfristplanung bestehen jeweils aus einem Finanzplan. Für das Gründungsjahr ist kein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- 10.2 Der Wirtschaftsplan ist so frühzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- 10.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
- 10.4 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern schriftlich über die Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Jahr.

## **VI.**

### **Verfügungen, Ausscheiden**

#### **§ 11**

#### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- 11.1 Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Satz 1 gilt entsprechend für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet. Ausgenommen von dem Zustimmungserfordernis ist jedoch die Veräußerung im Fall der Ziffer 13.5 (Geschäftsanteilsübertragung statt Einziehung).
- 11.2 Im Falle der Veräußerung eines oder mehrerer Geschäftsanteile durch einen Gesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Der veräußernde Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich allen Vorkaufsberechtigten sowie der Gesellschaft schriftlich und unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Kaufvertrages mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt drei Monate und beginnt bei jedem einzelnen Berechtigten mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Mitteilung. Das Vorkaufsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung auszuüben, die verpflichtet ist, sämtliche Gesellschafter hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 11.3 Im Falle der Veräußerung mehrerer Geschäftsanteile, kann ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich der gesamten zu veräußernden Geschäftsanteile ausüben. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so steht ihnen dieses in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile vor Ausübung des Vorkaufsrechtes zueinander stehen. Die zu veräußernden Geschäftsanteile sind in diesem Falle in der erforderlichen Weise aufzuteilen; nicht teilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile vor Ausübung des Vorkaufsrechtes zueinanderstehen.
- 11.4 Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Ziffer 11.1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- 11.5 Vorstehende Ziffern 11.1 und 11.4 gelten nicht für Verfügungen zugunsten eines Gesellschafters. Sie gelten ferner nicht für Verfügungen zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens, sofern dieses gleichzeitig mit der Abtretung alle oder – im Falle der Übertragung eines Teils einer Beteiligung – die anteiligen Rechte und Pflichten des verfügenden Gesellschafters aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus einem zwischen den Gesellschaftern bestehenden Konsortialvertrag übernimmt und sich gegenüber allen anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft in notarieller Form verpflichtet hat, unverzüglich den/die zu veräußernden Geschäftsanteil/e an den übertragenden Gesellschafter frei von Rechten Dritter zurück zu übertragen, sobald es kein mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mehr ist. Sämtliche Rechte aus dem/den betroffenen Geschäftsanteil/en ruhen, solange die Verpflichtung zur Rückübertragung dieses/dieser Geschäftsanteils/e gemäß Satz 2 nicht erfüllt worden ist; der übertragende Gesellschafter haftet gemeinsam mit dem verbundenen Unternehmen, das den/die Geschäftsanteil/e erwirbt, für die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen zur Rückübertragung.
- 11.6 Die Zustimmung muss in den Fällen der Ziffern 11.1 bis 11.4 nur dann erteilt werden, wenn der Erwerber gleichzeitig mit der Abtretung alle oder – im Falle der Übertragung eines Teils einer Beteiligung – die anteiligen Rechte und Pflichten des verfügenden Gesellschafters aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus einem zwischen den Gesellschaftern bestehenden Konsortialvertrag übernimmt.
- 11.7 Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts findet § 11.1 keine Anwendung.

## **§ 12**

### **Kündigung**

- 12.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grunde mit einer Frist von einem (1) Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2030.
- 12.2 Das Recht jedes Gesellschafters zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags liegt insbesondere vor, wenn
- a) ein zwischen den Gesellschaftern bestehender Konsortialvertrag gekündigt wird; oder
  - b) wenn ein Gesellschafter einen kontrollierenden Gesellschafter (im Sinne von § 17 AktG) oder wirtschaftlich Berechtigten erhält, der für die übrigen Gesellschafter, insbesondere aufgrund von Sanktions-/Embargo/ oder GWG Voraussetzungen, nicht zumutbar ist.
- 12.3 Jede Kündigung bedarf der Form des Übergabe-Einschreibens mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die alle Gesellschafter unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten hat.
- 12.4 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Monaten nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 12.3 Satz 2 erklärt werden.
- 12.5 Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt. Etwas anderes gilt nur, sofern die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt oder die übrigen Gesellschafter diese vor diesem Zeitpunkt beschließen bzw. der allein verbleibende Gesellschafter erklärt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll; in diesen Fällen nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 12.6 Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Ziffer 12.5 entsprechend.

## § 13

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- 13.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- 13.2 Die Gesellschafter können ferner die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- 13.3 Ein wichtiger Grund im Sinne der Ziffer 13.2 liegt insbesondere vor, wenn:
- a) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter eine Vermögensauskunft abzugeben hat;
  - c) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt; oder
  - d) der Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten, abstellt. Ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 11.1 verletzt.
  - e) [wenn ein Gesellschafter einen kontrollierenden Gesellschafter (im Sinne von § 17 AktG) oder wirtschaftlich Berechtigten erhält, der für die übrigen Gesellschafter, insbesondere aufgrund von Sanktions-/Embargo/ oder GWG Voraussetzungen, nicht zumutbar ist].
- 13.4 Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen nach Ziffer 13.1 kein Stimmrecht hat. Die Einziehung und das Übertragungsverlangen gemäß Ziffer 13.5 werden durch die Geschäftsführung schriftlich gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie werden mit Zugang der Erklärung wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.
- 13.5 Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf die

Gesellschaft oder einen oder mehrere andere(n), zur Übernahme bereite(n) Gesellschafter oder zu benennende(n) Dritte(n) überträgt; der betreffende Gesellschafter hat in diesem Fall, ausgenommen ist die Beschlussfassung nach Ziffer 13.1, kein Stimmrecht. In einem solchen Fall ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile unverzüglich abzutreten.

## **§ 14 Abfindung**

- 14.1 Scheidet ein Gesellschafter gemäß Ziffer 12 oder Ziffer 13 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
- a) Zu ermitteln ist der Ertragswert der Gesellschaft zum Tag des Ausscheidens nach dem IDW-Standard S 1 oder einer anderen an die Stelle des genannten Standards tretenden Bewertungsmethode. Die Abfindung beträgt im Falle einer Einziehung gemäß Ziffern 13.1 und 13.3 c) 100 % (in Worten: einhundert Prozent), in allen übrigen Fällen 70 % (in Worten: siebenzig Prozent) des so ermittelten Werts, der auf die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entfällt.
  - b) Die Abfindung ist in [fünf (5) / drei (3)] gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs (6) Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit zwei (2) Prozentpunkten über dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) p.a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
  - c) Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft, im Falle einer Übertragung des Geschäftsanteils gemäß Ziffer 13.5 der Erwerber.
- 14.2 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind.
- 14.3 Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen, so ist die Abfindung der Änderung anzupassen.
- 14.4 [Können sich der ausgeschiedene Gesellschafter und die Gesellschaft nicht binnen vier (4) Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens auf die Höhe

der Abfindung einigen, sei es aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Bewertungsmethoden gemäß Ziffer 14.1a), sei es aufgrund eines zum Zeitpunkt des Ausscheidens etwaig bestehenden, dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zumutbaren Missverhältnisses zwischen der Höhe der gemäß der Ziffer 14.1a) ermittelten Abfindung und dem wirklichen Wert der Beteiligung, wird die Abfindung von einem von dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft gemeinsam bestimmten Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter bestimmt. Können sich der ausgeschiedene Gesellschafter und die Gesellschaft nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, so ist auf Verlangen von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Düsseldorf) ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu benennen. Der Schiedsgutachter hat bei der Wertermittlung von der in diesem Abschnitt vereinbarten Bewertungsmethode auszugehen. Im Falle der Ziffer 14.1a) entscheidet der Schiedsgutachter ferner, ob ein nicht zumutbares Missverhältnis vorliegt. Der Schiedsgutachter wird gemeinsam durch die Gesellschaft und den ausgeschiedenen Gesellschafter beauftragt. Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für alle Beteiligten bindend. Die Kosten des schiedsgutachterlichen Verfahrens trägt stets der ausgeschiedene Gesellschafter.]

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter und ihre Geschäftsführer sind von allen vertraglichen und gesetzlichen Wettbewerbsverboten befreit. Dies gilt auch für die Gesellschafter der Gesellschafter und deren Geschäftsführer.

### **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 17 Auslegung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages durch eine gültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.